

30.01.91

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Sechste Verordnung zur Änderung der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung

A. Zielsetzung

Nach § 3 Abs. 4 des Gerätesicherheitsgesetzes können technische Arbeitsmittel und ihnen gleichgestellte Einrichtungen von einer anerkannten Prüfstelle einer Bauartprüfung unterzogen werden. Die in Frage kommenden Prüfstellen sind in der Anlage der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung bestimmt. Mit dem Entwurf der Änderungsverordnung werden folgende Ziele verfolgt:

Eine Prüfstelle möchte aus dem Prüfstellenverzeichnis gestrichen werden, weil sie einer anderen, bereits bestimmten Prüfstelle zugeordnet werden will.

Wegen des beabsichtigten Zusammenschlusses von zwei bereits bestimmten Prüfstellen zu einer gemeinsamen neuen Prüfstelle möchten Prüforganisationen aus dem Prüfstellenverzeichnis gestrichen und unter neuem Namen aufgenommen werden.

Weiterhin soll als Ergebnis der deutsch-französischen Verhandlung zur Erleichterung des Warenaustausches dem Antrag einer französischen Prüfstelle zur Aufnahme in die Prüfstellenverordnung gefolgt werden.

Schließlich sollen bei einer bereits bestimmten Prüfstelle zwischenzeitlich eingetretene Änderungen der Anschrift berücksichtigt werden.

B. Lösung

Änderungen der Anlage zur Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung durch

- ersatzlose Streichung einer bisher bezeichneten Prüfstelle
- Aufnahme einer neuen Prüfstelle als Ersatz für zwei zu streichende Prüforganisationen einschließlich weiterer ihnen zuzuordnender Prüfstellen
- Aufnahme einer neuen französischen Prüfstelle und
- Übernahme der geänderten Anschrift einer bereits bestimmten Prüfstelle.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch den Vollzug der Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Mit Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen.

30.01.91

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Sechste Verordnung zur Änderung der Gerätesicherheits-Prüfstellen-
verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 30. Januar 1991

121 (311) - 805 00 - Ge 55/91

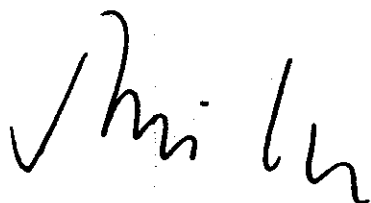
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Sechste Verordnung zur Änderung der Geräte-
sicherheits-Prüfstellenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Sechste Verordnung zur Änderung der
Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung
vom ...

Aufgrund des § 3 Abs. 4 Satz 3 des Gerätesicherheitsgesetzes vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. August 1979 (BGBl. I S. 1432) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung des Ausschusses für Technische Arbeitsmittel:

Artikel 1

Die Anlage der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1986 (BGBl. I S. 124) zuletzt geändert durch die Verordnung vom ... 1990 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 8 wird aufgehoben.
2. Die Nummer 19 erhält folgende Fassung:
"DeutscheMontanTechnologie für Rohstoff, Energie, Umwelt e.V.
DMT Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH,
- Prüfstelle für Gerätesicherheit -
Hernerstr. 45
4630 Bochum"
3. Die Nummern 19.1, 19.2, 23, 23.1, 23.2, 23.3 und 23.4 werden aufgehoben.
4. Die Nummer 29 erhält folgende Fassung:
"ERG-Elektrotechnische Revisionsgesellschaft mbH,
- Prüfstelle für Gerätesicherheit -
Reetzstr. 58
7507 Pfinztal 2"

5. Nach Nummer 48 wird angefügt:

"49. Laboratoire Central des Industries Électriques
33, avenue du Général Leclerc
F - 92260 Fontenay-aux-Roses"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

1. Allgemeines

Nach § 3 Abs. 4 des Gerätesicherheitsgesetzes können Hersteller oder Einführer technischer Arbeitsmittel mit den vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bekanntgemachten Zeichen "GS = Geprüfte Sicherheit" versehen, wenn das technische Arbeitsmittel von einer anerkannten Prüfstelle einer Bauartprüfung unterzogen worden ist.

Die in Frage kommenden Prüfstellen sind in der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung bestimmt.

Die Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung ist aus folgenden Gründen Änderungsbedürftig:

1. Eine Prüfstelle hat beantragt, aus der Verordnung gestrichen zu werden.
2. Zwei bisher einzeln bezeichnete Prüforganisationen beabsichtigen, ihre Prüfstellen zu einer neuen gemeinsamen Organisation zusammenzuschließen.
3. Eine französische Prüfstelle hat als Ergebnis der deutsch-französischen Verhandlungen beantragt, in die Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung aufgenommen zu werden.
4. Die Anschrift einer bereits bestimmten Prüfstelle hat sich zwischenzeitlich geändert.

2. Zu den einzelnen Änderungen

Zu Artikel 1

Zu 1:

Die bisher unter Nummer 8 genannte Prüfstelle hat ihre eigenständige Prüfstellentätigkeit aufgegeben und beantragt, aus der Verordnung gestrichen zu werden.

Zu 2:

Die bisher unter der Nummer 19 bestimmte Bergbau-Forschung GmbH mit ihren unter den Nummern 19.1 und 19.2 aufgeführten Prüfstellen möchte sich mit der unter der Nummer 23 genannten Westfälischen Berggewerkschaftskasse und deren unter den Nummern 23.1 bis 23.4 genannten Prüfstellen im Rahmen der DeutscheMontanTechnologie e.V. zusammenschließen. Die DeutscheMontanTechnologie e.V. hat dargelegt, daß die für die Anerkennung maßgebliche personelle und sachliche Ausstattung durch die vorgeschlagene Änderung nicht berührt wird und die Organisationsstruktur der neuen Prüfstelle den Anforderungen des Gerätesicherheitsgesetzes entspricht.

Zu 3:

Folgeänderung zu Nr. 2

Zu 4.:

Die Änderung berücksichtigt die neue Anschrift der bereits bezeichneten Prüfstelle.

Zu 5.:

Das französische Industrieministerium hat dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestätigt, daß die im Entwurf bezeichnete französische Prüfstelle die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 Gerätesicherheitsgesetz erfüllt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten

III. Finanzielle Auswirkungen

Bund, Länder und Gemeinden werden durch den Vollzug der Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Die Änderungen in bezug auf die deutschen Prüfstellen haben redaktionellen Charakter oder gehen auf eine Straffung der Organisation dieser Stellen zurück. Die Anerkennung der französischen Prüfstelle wird dazu führen, daß Doppelprüfungen vermieden werden. Auswirkungen auf Einzelpreise, und das Preisniveau, insbesondere der Verbraucherpreise, sind daher nicht zu erwarten.

22.03.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Sechsten Verordnung zur Änderung der Gerätesicherheits-
Prüfstellenverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 627. Sitzung am 22. März 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.